

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Sonntag, 15. August 1891.

Annahme von Inseraten Schulzenstraße 9 und Kirchplatz 3.

Berantworter: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: M. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.
Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
vierstündiglich; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 50 Pf. mehr.
Anzeigen: die Petitionen oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf. im Abendblatt und Reklamen 30 Pf.

Deutschland.

C Berlin, 14. August. Nachdem das Reichsvorstege die Portofreiheit für Staatsdienstfahrten aufgehoben hatte, war in Preußen zunächst die spezielle Befreiung und Verredung aller Post angeordnet. Dieses Verfahren war mit einem überaus großen, mit der Bedeutung der Sache ganz unverhältnismässig stehenden Aufwande von Zeit und Arbeit und einer sehr unerwünschten Verzögerung des Schreibwerks verknüpft.

Nachdem der Versuch, die auf die lange kaum zu verantwortenden Unzulänglichkeiten dieses Verfahrens dadurch zu befehligen, dass nach Maßgabe der reichsrechtlichen Zulassung mit der Reichspostverwaltung eine Pauschalvergütung für die alsdann frei zu befördernden Staatsdienstfahrten im Gange vereinbart wurde, mißlungen war, wurde dazu übergegangen, diejenigen Beamten und Dienststellen, welche den Dienstaufwand gegen Gewährung einer Pauschalsumme selbst zu bestreiten haben, zu verpflichten, die Postauslagen aus der entsprechend zu erhöhenden Dienstaufwandschädigung zu bestreiten. Dieses Verfahren empfiehlt sich seiner Einfachheit wegen; es hat aber die Schattenseite, dass es nur dann befriedigt, wenn es gelingt, die Büroaufgaben dem wirklichen durchschnittlichen Bedarf entsprechend zu bemessen. Obwohl bei dieser Bemessung die in den Vorjahren verrechneten Posti sorgsam zu Rate gezogen sind, hat die Erfahrung gezeigt, dass die Aufgabe nicht durchweg befriedigend gelöst ist, daß vielmehr vielfach gerade diejenigen Beamten, welche zur Zeit der Erstellung der Postauslagen aus der Staatskasse im fiskalischen Interesse sehr sparsam gewirtschaftet haben, verhältnismässig sehr schlecht dabei gefahren sind und umgekehrt. Eine große Zahl von Klagen und vielfach Unzufriedenheit ist die Folge. Obwohl es in Einzelfällen möglich ist, Abhilfe zu schaffen, so fehlt es doch an sicheren Unterlagen für ein Remedium im Ganzen, und es wäre daher, wenn auch aus anderen Gründen, als bei dem erledigten Verfahren, erwünscht, dasselbe wieder aufzugeben zu können. Die wenig befriedigenden Erfahrungen, welche die vielfach gemacht sind, haben die Staatsregierung veranlaßt, in eine erneute Prüfung des Frages eingutreten, wie die Ordnung des Postwesens für Staatsdienstfahrten in einer den Interessen des Staatsdienstes entsprechenden Weise herbeigeführt werden kann. Das dabei in erster Linie wieder die Erneuerung des Versuches des Abschlusses eines Abonnementevertrages mit der Reichspostverwaltung zur Erwagung steht, liegt in der Natur der Sache.

Wie bereits gemeldet, ist die Ausführungsanweisung zum dem neuen Einkommensteuergefege seitens des Finanzministers unter dem 5. August erlassen worden. Herr Miguel hat die „Anweisung“ dem „Reichsanzeiger“ als Prostilie beitragen lassen, welche den Text des Gesetzes nebst dem ersten Theile der Ausführungsanweisung, d. h. demjenigen Theile, der die für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens leitenden Grundsätze enthält und daher den zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten unentbehrlich ist. Der zweite Theil der Ausführungsanweisung enthält wohl die Vorschriften für die Vereinfachung und Veranlogungskommission und deren Vorsitzende und wird voraussichtlich nur in den für solche Zwecke herausgegebenen amtlichen Blättern bez. in einer anderen für den öffentlichen Gebrauch geeigneten Form veröffentlicht werden. Der vorliegende Theil der Ausführungsanweisung erläutert ausführlich in 33 Artikeln die Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerpflicht, das Einkommen und die Steuererklärung. Zugleich sind Muster zu Steuererklärungen beigegeben, aus denen sowohl jede einzelne Person, Landwirth, Kaufmann, Rentner u. s. w. sich informieren kann, wie er das ihm überlassene Formular der Steuererklärung auszufüllen hat, ferner noch Muster zur Ausfüllung für juristische Personen u. s. w. Im „Reichsanzeiger“ wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Anweisung nicht den Zweck verfolge, erschöpfende Auskunft auf alle bei Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen entstehende Fragen zu geben. Auch bei der sorgfältigen Bearbeitung der Ausführungsanweisung eines derartigen Gesetzes kann nicht jeder einzelne Fall im Voraus berücksichtigt werden. Hoffentlich wird eine Prüfung der Ausführungsanweisung, daß in dieser Hinsicht geschehen bringt die „Münchener Allgemeine Zeitung“ einen orientierenden Artikel, dem wir das Folgende entnehmen:

„Zur richtigen Beurtheilung der Sachlage wird vorausgeschickt sein, daß die im Juli vorigen Jahres zwischen Deutschland und England in Betreff der australischen Kolonien getroffenen Abmachungen jedenfalls das Fundament des zukünftigen Gesellschaftsrechts bilden müssen. In Bezug kommen für unseren Zweck die Artikel VII und IX. Artikel VII sagt: „Keine Macht wird in der Interessensphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge abschließen oder Protektorate übernehmen oder die Ausdehnung des Einflusses der anderen hindern.“ Es besteht Einverständnis darüber, daß Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, die Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.“ Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

Der Artikel IX. ist in der Münchener Rethauszeitung als „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

„Und Artikel IX: „Handels- und Bergwerksgesellschaften, sowie Rechte auf Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, der Ausübung von Sonderrechtsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.““

wurde er, als er von Tempelburg aus über Friedeberg nach Berlin unterwegs war. An beiden Orten ist er nicht angekommen, und man glaubt daher anzunehmen zu sollen, daß der verschwundene eine Reisebeauftragte gemacht habe, welche für ihn verhängnisvoll geworden sei. Die Recherchen nach dem Verschöpften werden von der Behörde fortgesetzt.

Unter den Mitgliedern des Elysiumstheaters hat sich wohl keines einer so großen Begeisterung zu erfreuen, als Herr Seyberlich, und mit Recht, denn dieselbe ist ein überaus talentvoller und vielseitiger Darsteller, voll liebenswürdigen Humors und ausgezeichneter Charakteristik bringt er jede Rolle zur Geltung und bewährt sich daneben mit großer Umsicht als Regisseur. Herr Seyberlich wirkte bereits 20 Jahre als Schauspieler; in Waren geboren, betrat der selbe am 18. August 1871 in Weimar die weltberühmten Breiter in der Operette "Dichter und Bauer" von Suppe. Nachstens Dienstags sind demnach zwei Delegirte seiner Künstlerlaufbahnen verlossen und da ihm für diesen Tag ein Benefiz bewilligt ist, hat Herr Seyberlich das Stück zur Aufführung gewählt, in welchem er vor 20 Jahren in Weimar debütierte. Da "Dichter und Bauer" seit Jahren hier nicht zur Aufführung gelangt, kann man die Wahl dieses Stücks mit Freuden begrüßen und wollen wir dem in beliebten Benefizianten an seinem Ehrenabend ein volles Haus wünschen.

* Während des heutigen Vormittags geriet auf dem biegsigen Wochenmarkt eine Frau mit einem Eierhändler in Streit, indem erstere behauptete, sie habe die von der letzteren gelauft Waare sofort bezahlt, während die Verkäuferin dies bestreit. Anscheinend war aber letztere in ihrem Recht, denn als sich ein Schuhmann nähertraute, bezahlte die Räuberin sofort und eilte schlunzigt davon.

Der "Allgemeine deutsche Musiker-Verband", welcher rund zehntausend Musiker des In- und Auslandes zu Mitgliedern zählt, die hauptsächlich zu Ortsvereinen zusammentreten, theils Gemeindemitglieder sind, hält am 18. und 19. August seine 14. Delegirten-Versammlung in Heidelberg ab. Diese Wanderversammlungen finden in Zotheindräumen von je zwei Jahren statt. Anschließend daran tagen am 20. August die Delegirten der "Deutschen Pensionskasse für Musiker" und am 21. die der "Deutschen Unterstützungsfürsorge für Musiker, Witwen- und Waisen". Diese beiden aus dem Musiker-Verband hervorgegangenen Kassen haben bereits ein Vermögen von nahezu zwei Millionen Mark gesammelt und stehen unter Aufsicht des Staates.

* Der Zirkus von Blumenfeld und Goldsteine erfreut sich noch immer eines recht regen Besuches, das zeigt sich auch gestern Abend, wo als Novität die Pantomime "Barbaras, der Sioux-Indianer-Häuptling", eine Episode aus dem amerikanischen Freiheitskriege, zur ersten Aufführung kam. In derselben werden allerlei abenteuerliche Erlebnisse eines deutschen Landwirts und seiner Familie geschildert und zeigt das Ganze ein befriedigendes Arrangement und auch die Mitwirkenden geben sich Mühe, den Besuch des Publikums zu erringen, der ihnen auch in reichem Maße zu Theil wurde.

* Der Dampfer "Italia" von der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft geht heute Mittag 2 Uhr von hier nach Swinemünde, um von dort nach Amerika weiterzugehen.

* Auf dem heutigen Wochenmarkt wurden für Fleisch folgende Preise erzielt: Rindfleisch 1,30—1,40 Mark, Borderfleisch 1,10—1,20 Mark, Filet 1,90—2,00 Mark; Schweinefleisch: Kotelettes 1,50 Mark, Schinken 1,20 Mark, Bauch 1,20 Mark; Kalbfleisch: Keule 1,40 Mark, Borderfleisch 1,10 Mark, Kotelettes 1,60 Mark; Hammelfleisch: Kotelettes 1,40 Mark, Keule 1,40 Mark, Borderfleisch 1,30 Mark; geräucherter Speck 1,80 Mark per Kilo. Geringere Fleischsorten waren 10 bis 20 Pf. billiger.

Amtlicher Nachweisung zufolge hat die Einnahme an Wechselfleimpfleider im deutschen Reich in der Zeit vom 1. April bis Ende Juli 1891 2,702,520,85 Mark über 104,977,80 Mark mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahrs beträgt. Im Oder-Post-Direktions-Bezirk Stettin betrug die Einnahme im Juli 6740 Mark, hierzu die Ernahmen in den Bormonten seit April d. J. mit 22,824,45 Mark, ergibt 29,564,45 Mark, gegen denselben Zeitraum des Vorjahrs um 1615,95 Mark mehr.

Wie der Herr Oberpräsident von Pommeren bekannt macht, ist der bisherige Hülfsprediger bei den Gemeinden der sich von der evangelischen Landeskirche trennenden Lutherianer in der Parochie Stettin, Richard Schulz, zum Pastor derselbst berufen und hat seine Qualifikation zu dem gedachten Amte nachgewiesen.

Der Görnerlehrling Hermann Ehrich zu Demmin hat am 27. Juli d. J. den 8-jährigen Knaben Johann Mai derselbst, welcher in einem im sogenannten Eichholz belegenen Dorffausal gefallen war, nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese menschenfreudliche That wird seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten mit dem Hinzufliegen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem Retter eine Gelobprämie bewilligt worden ist.

(Personal-Chronik.) Dem königlichen Kreisbauinspektor Beckershaus zu Greifswald i. Pom. ist der Charakter als Baurath verliehen worden. — Im Kreise Regenwalde ist für den Standesamtsbezirk Wurow der Lehrer Schlemann zu Grabow zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Aus den Provinzen.

Wittow, 13. August. Für die Bezeichnung und Verbesserung der Fahrwasser im die seitigen Regierungs-Bezirk ist besonders in den letzten Jahren viel gethan worden. So z. B. wurden im vorigen Jahre der sogenannte Wulken vor der Wittower Fähre, sowie der Helm so tief gebaggert, daß nunmehr fast sämtliche beladenen Binnenschiffe diese Stellen passieren können, während sie früher tagelang liegen mußten, ehe sie gelegentlich wurden bzw. weiter segeln konnten, was meistens neben dem Zeiterlust noch bedeutende Kosten verursachte. Auch das Barthener Fahrwasser ist vertieft worden, was bei der industriellen Entwicklung und der Geschäftszunahme der genannten Stadt insofern für sie von besonderem Nutzen ist, als kleinere Schiffe jetzt direkt nach und von dort mit Ladungen segeln können. Einen ganz besondern Vortheil verspricht man sich in seemannischen Kreisen von der gegenwärtigen Bagatelle eines neuen Fahrwassers bei Barthöft. Dasselbe soll, wie verlautet, sich so erfreuen, daß von Stralsund kommende Schiffe auch bei Westwind Chancen haben, bei Barthöft in See zu segeln, was bisher nicht oder doch nur unter schwierigen Umständen der Fall war.

Kunst und Literatur.

Die Praxis der Polizei-Verwaltung

Ein Handbuch für die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung der ganzen preußischen Monarchie herausgegeben von Walther Erdmann, Magistrats-Sekretär in Tost, früher Kreis-Ausschusses-Sekretär in Königsberg. Vollständig in höchstens 10 Lieferungen à 1 Mark. Nach Er scheinen der Schlusslieferung tritt ein erhöhter Ladenpreis ein. Berlin, 3. J. Heines Verlag.

Die heutige Zeit stellt an die unteren ausführenden Verwaltungsbehörden überaus große Forderungen an Gesetzeskenntnissen. Sie haben ein Gesetzesmaterial zu beherrschen, welches auch die berufsmäßig geschulten Beamten oft in Zweifel setzt, um wieviel mehr gilt dies den in der Selbstverwaltung so vielseitig thätigen Laien.

Zur richtigen Verwaltung ihres Amtes wird deshalb eine Behörde eines guten Handbuchs nicht entbehren können.

Der Preis dieses Werkes ist im Vergleich zu seinem Umfang ein außerst geringer. Wir wünschen dem dankenswerthen Unternehmer die weiteste Verbreitung.

Denkmäler der Kunst. Zur Übersicht ihres Entwicklungsganges von den ersten künstlerischen Versuchen bis zu den Standpunkten der Gegenwart. Sechste Auflage. Bearbeitet von Prof. Dr. W. Küste und Prof. Dr. C. von Bülow. 203 Tafeln (darunter 7 Farbtafeln) Querformat. Mit ca. 2500 Darstellungen und einem ca. 30 Bogen starken Textband. Klassifizirte Ausgabe in 36 Lieferungen à Mark 1.—, Stahlstich-Ausgabe in 36 Lieferungen à Mark 2.— (früherer Mark 160.—). Stuttgart, bei Paul Klett.

Bon diesem großartigen, weltberühmten Prachtwerk, für dessen Vorzüglichkeit schon die Namen der beiden Herausgeber, Professor Dr. W. Küste und Professor Dr. C. von Bülow bürgerlich erscheinen soeben die 33. Lieferung. Mit unermüdlichem Fleiß sind in diesem Prachtwerk alle diejenigen Schöpfungen aus dem Gebiete der Architektur, Skulptur und Malerei gesammelt und verarbeitet, welche nötig sind, um die verschiedenen Kunstrichtungen und Kunsterzeugnisse von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart verstehen zu lernen. Die Denkmäler der Kunst sind somit im vollen Sinne ein zuverlässiger Führer auf dem schwierigen Wege zum richtigen Verständnis der Kunst, ein unerschöpflicher Quell geistigen Genius und zugleich ein wichtiger Förderer des Kunsterreiches. Nach Ausgabe der letzten (36.) Lieferung erscheint ein exklusiver Text, welcher den Abonnenten des Werkes gratis geliefert wird. Der außerordentlich billige Preis des Werkes ermöglicht es jedem, auch weniger Bemittelten, dieses vorzügliche Prachtwerk anzuschaffen.

Die Denkmäler der Kunst bilden außerdem einen unentbehrlichen Bilderschatz zu jeder Kunstschiefe. Künstlern, Kunstmäzen und allen Gelehrten, die Sinn haben für Kunst, sei deshalb obiges Werk angelehnzt empfohlen.

Von dem trefflichen **Laufmännischen Adressbuch** von Berlin ist der Jahrgang 1891 bis 92, Berlin bei W. u. S. Löwenthal, soeben erschienen.

Das Buch enthält in diesem Jahrgange zum ersten Male, außer sämtlichen Firmen Berlins, noch etwa 12,000 Firmen aus allen Theilen des Reiches, im Ganzen somit über 40,000 Adressen, ohne daß der bisherige Preis von Mark 5.— noch freier Deutschland erhöht worden wäre.

* Der Dampfer "Italia" von der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft geht heute Mittag 2 Uhr von hier nach Swinemünde, um von dort nach Amerika weiterzugehen.

* Auf dem heutigen Wochenmarkt wurden für Fleisch folgende Preise erzielt: Rindfleisch 1,30—1,40 Mark, Borderfleisch 1,10—1,20 Mark, Filet 1,90—2,00 Mark; Schweinefleisch: Kotelettes 1,50 Mark, Schinken 1,20 Mark, Bauch 1,20 Mark; Kalbfleisch: Keule 1,40 Mark, Borderfleisch 1,10 Mark, Kotelettes 1,60 Mark; Hammelfleisch: Kotelettes 1,40 Mark, Keule 1,40 Mark, Borderfleisch 1,30 Mark; geräucherter Speck 1,80 Mark per Kilo. Geringere Fleischsorten waren 10 bis 20 Pf. billiger.

Amtlicher Nachweisung zufolge hat die Einnahme an Wechselfleimpfleider im deut- schen Reich in der Zeit vom 1. April bis Ende Juli 1891 2,702,520,85 Mark über 104,977,80 Mark mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahrs beträgt. Im Oder-Post-Direktions-Bezirk Stettin betrug die Einnahme im Juli 6740 Mark, hierzu die Ernahmen in den Bormonten seit April d. J. mit 22,824,45 Mark, ergibt 29,564,45 Mark, gegen denselben Zeitraum des Vorjahrs um 1615,95 Mark mehr.

Wie der Herr Oberpräsident von Pommeren bekannt macht, ist der bisherige Hülfsprediger bei den Gemeinden der sich von der evangelischen Landeskirche trennenden Lutherianer in der Parochie Stettin, Richard Schulz, zum Pastor derselbst berufen und hat seine Qualifikation zu dem gedachten Amte nachgewiesen.

Der Görnerlehrling Hermann Ehrich zu Demmin hat am 27. Juli d. J. den 8-jährigen Knaben Johann Mai derselbst, welcher in einem im sogenannten Eichholz belegenen Dorffausal gefallen war, nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese menschenfreudliche That wird seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten mit dem Hinzufliegen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem Retter eine Gelobprämie bewilligt worden ist.

(Personal-Chronik.) Dem königlichen Kreisbauinspektor Beckershaus zu Greifswald i. Pom. ist der Charakter als Baurath verliehen worden. — Im Kreise Regenwalde ist für den Standesamtsbezirk Wurow der Lehrer Schlemann zu Grabow zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Aus den Provinzen.

Wittow, 13. August. Für die Bezeichnung und Verbesserung der Fahrwasser im die seitigen Regierungs-Bezirk ist besonders in den letzten Jahren viel gethan worden. So z. B. wurden im vorigen Jahre der sogenannte Wulken vor der Wittower Fähre, sowie der Helm so tief gebaggert, daß nunmehr fast sämtliche beladenen Binnenschiffe diese Stellen passieren können, während sie früher tagelang liegen mußten, ehe sie gelegentlich wurden bzw. weiter segeln konnten, was meistens neben dem Zeiterlust noch bedeutende Kosten verursachte. Auch das Barthener Fahrwasser ist vertieft worden, was bei der industriellen Entwicklung und der Geschäftszunahme der genannten Stadt insofern für sie von besonderem Nutzen ist, als kleinere Schiffe jetzt direkt nach und von dort mit Ladungen segeln können. Einen ganz besondern Vortheil verspricht man sich in seemannischen Kreisen von der gegenwärtigen Bagatelle eines neuen Fahrwassers bei Barthöft. Dasselbe soll, wie verlautet, sich so erfreuen, daß von Stralsund kommende Schiffe auch bei Westwind Chancen haben, bei Barthöft in See zu segeln, was bisher nicht oder doch nur unter schwierigen Umständen der Fall war.

945 Schiller, welche die Abtheilung für Maschinen-Ingenieure und Elektrotechniker, bzw. die Werkmeister befreien. Unter den Geburtsländern bemerken wir: Deutschland, Österreich, Ungarn, Russland, Schweiz, Großbritannien, Dänemark, Holland, Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Bulgarien, Serbien, Spanien etc., aus Asien besonders Java, Sumatra, aus Afrika: Orange-Freistaat, ferner Nord- und Südamerika und Australien. Die Eltern des Schülers gehören hauptsächlich dem Stande der Fabrikanten, Ingenieure, Mühlen- und Brauereibesitzer, Schlosser, Mechaniker, Baumwolle, Staats- und Kommunalbeamten und Kaufleute an. Die Aufnahmen für das nächste Winterhalbjahr beginnen am 19. Oktober. Aufnahmen in den unentgeltlichen Vorunterricht finden von Mitte August bis Ende September jederzeit statt. Programm und Jahresbericht erhält man unentgeltlich von der Direktion des Technikum Mittweida (Sachsen).

Vor dem Mittweidaer Konservatorium steht ein des Diebstahls beschädigter. Der Richter beginnt das Verhör und fragt den Angeklagten nach seinem Namen. Dieser zuckt die Achseln und antwortet in deutscher Sprache: "Ich verstehe kein Sterbenbürtigen französisch." Da erhebt sich der Richter und führt voll patriotischen Zornes den doppelten Sünder an: "Wie können Sie es wagen, in einem Lande zu sterben, dessen Sprache Sie nicht einmal sich angeeignet haben?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seinen Wunden erlegen ist, nachdem er so tapfer mit dem Löwen gekämpft und ihn getötet hatte?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

(Sie lädt.) A. zu seinem Kollegen, der seit acht Tagen ein neues Logis bezogen: "Das ewige Klavierpiel Deiner Nachbarin würde mich zur Verzweiflung bringen." — "Ich habe mich bereits beim Wirth darüber beschwert. Was spielt die denn eigentlich den ganzen Tag?"

Offene Stellen.

Männliche.

Ein Gärtnergehilfe wird verlangt bei

F. Wolff, Neu-Tornay, Tünerstr. 21.

Ein Knabe ordentlicher Eltern kann in meine Brod- und Kuchenbäckerei als Lehrling treten.

R. Schneemann, Brüderstr. 11.

Tüchtige Klempnergesellen

Carl Kurz.

Lehrling verlangt **L. Petri**, Klempnermfr.,

Böllkerstr. 17.

Schneidergesellen auf gute Lagerarbeit und bestellte werden verlangt **Grabow**, Blumenstr. 23, H. 2 Tr.

Ein Schneidergeselle auf Lagerarbeit wird verlangt Heiliggeiststrasse 2, v. 4 Tr.

Suche einen auch zwei Lehrlinge.

R. Walter, Malermeister, Löwestr. 12.

1 Schneidergeselle auf gute Lagerarbeit w. verl.

Fischerstr. 3, III.

Schlosserlehrlinge werden verlangt

Giebelrechtestr. 5, Eingang Löwstraße.

Ein Schneidergeselle auf Stück, Lagerarbeit, wird verlangt Artilleriestr. 3, H. 2 Tr. r.

Tüchtige Schneidergesellen auf gute Lagerarbeit verl.

Boortz, Albrechtstr. 5, v. 4 Tr.

Für meine Buchbinderei jache einen **Lehrling**.

M. Cords, Buchbindermfr., gr. Domstr. 11.

Schneidergesellen werden verlangt

Pölzerstr. 27, 1 Tr. r.

Schneidergesellen auf Woche, gute Lagerarbeit, verlangt

Breitestrasse 36, H. 3 Tr.

Schneidergesellen auf nur gute Lagerarbeit verlangt

Rosengarten 54, v. 3 Tr.

Schnidergesellen auf gute Lagerarbeit verlangt

Bogislaustrasse 12, H. 2 Tr.

Schneidergesellen auf gute Lagerarbeit werden verl.

Klosterhof 12, 3 Tr.

Einen Schneidergesellen auf gute Lagerarbeit und Woche verlangt

Ziemann, Bogislaustr. 9, H. 1 Tr.

Ein Knabe, der Schuhmacher lernen will, kann sich melden

Kirchplatz 2, Gießeler.

Schneidergesellen auf gute Lagerarbeit werden verl.

Schulzentstr. 18, v. 3 Tr.

Weibliche.

Gebliebne Putzmacherin wird sofort verlangt

M. Jaeger in **Misdroy** u. Bölln i. P.

Gebliebne Maschinen-Näherin auf Paletots und Jactets w. verl.

Grabow, Blumenstr. 23, H. II.

Handnätherinnen auf gute Stoff, Krammarn-

Hosen, bei hohen Löben,

nach außerhalb gelucht. Reisegeld wird vergütigt. Zu erfragen Bogislaustr. 16, H. II bei **Berg**.

Eine Aufwärterin wird verlangt

Pölzerstr. 3, III r.

Konfektions-Arbeiterinnen w. verl.

Hohenzollernstr. 70, v. 1 r.

2 tüchtige Maschinennätherinnen verlangt

Rosenkarten 48, Hof part, links.

Köchin, Haussmädchen, Mädchen f. Alles erh. zum Oktober die besten Steller d. Fr. **Giebelke**, Schubstr. 6, v. III.

Näherin auf Hosen außer dem Hause verlangt

Bogislaustrasse 34, p.

Maschinennätherin mit Maschine auf Abendanlage verlangt

Rosenkarten 31, Böh. 1 Tr.

Tüchtige Nätherinnen ist leer auch möbliert

sofort oder später zu verm. Artilleriestr. 3, Böh. 1 Tr. r.

Maschinen- und Handnätherinnen auf Herren-

Jactets werden sof. verl.

Rosenkarten 8, v. 4 Tr.

C. Maschinennätherin auf Jactets und

Dummann, Reitschlägerstr. 13.

Vermietungen.

Wohnungen.

1 Wohnung zu vermieten Neu-Tornay, Grünstr. 18.

Näheres **C. Platz**, Frauenstr. 25.

Originalwohnung 72 Höfwohn. Näh. H. 1 b. **Schmalfeld**.

Eine Kellerwohn. an 14 M. zu verm. Artilleriestr. 6.

Gr. Lastadie 74 kleine freundliche Wohnung zu verm.

Rosengarten 28 d. 2. Stage 2 St., 2 Kam., Küch. u.

Ibb. z. v. m. Z. erfr. 1. Böhl.

Pladrinstraße 7 eine Wohnung Stube, Kammer, Küche für 12 Mark folglich zu beziehen.

Stub., Kammer, Küche zu verm. Grünhof, Langestra. 53.

Stube, Kammer, Küche nebst Zubehör, 12 Mark,

zu vermieten Pommernsdorf 44.

Fort-Prenken 17 ist eine Wohnung an

ruhige kinderlose Leute zu

vermieten.

Eine Wohnung von Stube und Küche für 9 Mark

zu vermieten Remigerstr. 15 Böh. 189 191/Monthfr.

gr. Wollweberstr. 15 Näh. das. b. Winkelmann.

Bogislaustrasse 37 Stube, Kammer, Küche, Zubehör

an ruhige Leute zum 1. September zu vermieten.

Eine kleine Bordwohnung zu vermieten

Pladrinstr. 4. Näheres 1 Treppe.

Zumferstr. 6-7 z. 1. Böhl. an anfr. ruh. Leute zu verm.

Breitestrasse 5.

3 Treppen hoch, wird die Bordwohnung von 5 Stuben

gr. Kabinett u. Zub. p. sofort oder 1. Oktober mieths frei. Näh. im Kontoir bei **H. R. Fretzendorf**.

Artilleriestr. 3 ist e. Wohn. v. 2 St., 2 Kam., 1. Kam., 1. Böhl. v. 1. Sept. o. fol. z. v.

Turnerstrasse 33a, dicht am Böhl, Bordwohnungen von 2 und 3 großen Stuben, Küche, Eingang z. pein. 1. September. resp. 1. Oktober zu vermieten.

Heiligegeiststr. 9-4 3 Stub., 2 Kam., Küche s. sämmtl.

Zub. 3 Monat., zu verm. 3 Tr. b. Wirth.

Grüne Schanze 18, 3 Tr. ist Verleihung halber die Wohnung von 7 Stuben, Babys und Mädeln zu sofort oder zum 1. Oktober zu vermieten. Näh. bei Frau **Hermann Hoppe**, grüne Schanze 18, 1 Tr.

Karlstraße 7 ist eine Wohnung von 3 Stuben und 2 Kabinetten nebst Zubehör zum 1. Oktober zu vermieten.

Näh. Karlstraße 7, 1 Treppe.

2 Stuben, 1 Kabinett, Küche, Mädel. u. Zub., neu tapeziert, p. fol. zu v. A. Rosengarten 48, 1.

1 Stube, 1 Kammer, Küche, an nur ord. Vent.

zu verm. Näheres Rosengarten 48, 1 Tr.

Baumstrasse 34 ist eine Wohnung zu vermieten.

Unter Hünerbeimester. 8 Bordwohn., Küche u.

Kammer für 18 M. zum 1. Sept. zu vermieten.

C. Eine freundliche Wohnung ist per 1. September zu

vermieten Mönchstr. 1.

Stub., Kammer, Küche, Zubehör zum 1. 9. 91 zu

vermieten.

1. Wohnung f. 2 Weile zu verm. Werder, Glyfumstr. 12.

Weltger. 10 eine Wohnung z. 1. September zu verm.

Zumferstr. 8 Stube, Kammer, Küche z. Septbr. z. ver-

Bergstr. 4 Stube, Kammer, Küche, Wasserl. z. 1. Sept.

Führstr. 8 2 Tr. Sib., Kam., Küch., Wasserl. z. 1. Sept. z. v.

Große Wollweberstrasse 28 kleine Wohn. von Stube

und Kammer zum 1. September zu vermieten.

Kellerwohn. Wilhelmstr. 121. Septbr. a. ruh. Leute z. v. M. II.

1 kleine Wohnung zu v. M. 15 z. 1. September zu

vermieten Wollwer 37 im Restaurant.

Beilebuerstrasse 2 zwei Stuben und Küche zu vermieten

Charlottenstr. 3 ist eine Wohn. v. 2 Stuben zum 1. September zu verm. Näheres 2 Tr. 1.

Oberwick 73 ist 1 Wohn. v. 2 Stub. Böhl. 1. Oktbr. u. 1. Nov. u. 1. Böhl. v. 1. Böhl. 1. Sept. z. v. R. Charlottenstr. 3, 2 Tr. b. Zastrow.

Stuben.

König-Albertstrasse 10, v. 3 Tr. ein elegant möbliert 2-sensoriges Boderzimmer mit separatem Eingang sofort oder später zu vermieten.

1 möbl. Zimmer mit separatem Eingang sofort oder später billig zu verm. Krieglerstr. 5, 4 Tr. r.

Königsplatz 6, 2 Tr. eine Stube mit schöner Aussicht und Kammer an einen älteren ruhigen Herrn oder Dame zu vermieten.

Zum 1. Oktober für 2 nur anst. ig. Mädel. fr. Böhl. Wohnung bei einer Witwe. Grabow, Lindenstr. 52, Flügel 2 Tr.

1 anst. ig. Mann f. freundliche Schlafstelle.

Behnke, Auguaststr. 61, Seitenstr. 3 Tr.

1 möbl. Boderstube für 12 Mark zum 1. 9. zu vermieten gr. Wollweberstr. 26, 3 Tr. r.

1 anst. junger Mann f. freundliche Schlafstelle.

Kronprinzenstr. 10, Hof 8 Tr. r.

1 anständiger junger Mann f. sofort oder später gute Schlafstelle.

Führstr. 14, vorn 2 Tr. links.

1 junger Mann findet freundliche Schlafstelle

Hofstr. 7, Hof 8 Tr. r.

1 Mann f. freundliche Schlafstelle.

Wollweberstr. 12, Böhl. III.

Birkensee 30, 3 Tr. Eingang Löwstraße, ist ein ruh. u. freundlich gelegenes möbl. Zimmer zu verm.

1 ja. Mann f. Schlafst. 11, H. r. 2 Tr.

1 junger anständiger Mann findet freundliche Schlafstelle.

Zillmer, Bamstr. 26, H. 2 Tr.

1 anständ. junger Mann f. freundliche Schlafstelle.

Deutschestr. 11, Eing. Scharkhorststr. vorn, Keller.

1 anst. Mann f. g. Schlafst. Scharkhorststr. 7, H. p. r.

1 Mann findet freundliche Schlafstelle

Breitestrasse 63, Hof part.

Ein ordentlicher Mann findet bei einer alleinstehenden Witwe sofort Schlafstelle.

Bürkerstr. 48, H. part

Skizzenbücher,
a 1,50 Mk.,
empfiehlt
R. Grassmann,
Schulzenstr. 9.

Watten in grösster Auswahl und zu billigen Preisen empfiehlt die
Wattenfabrik
Fuhrstraße 26. **J. Zielke**, Fuhrstr. 26.
Verbandsware und Larivière-Waldballwolle,
Richtnadel-Öl, do. Getränke zu Bäder gegen gleichzeitige
therapeutische Leiden, umhertestlich, halte bestens ein-
myoflast.

Getragene Kleidungsstücke,
namentlich viele feine Damenkleider, Sommerüber-
züge, Röcke, Jacken, gute Bettw., Stiefel, Knie-
stöffer, ein Regulator, Wand- und Taschenabre, feine
Geschenk, Säther, Harmonia's und a. m. empfiehlt
billigst

Albert Graff, gr. Domstr. 19
(Eingang Petzeltstr.).

Die Stettiner Korkensfabrik
12 Luisenstraße 12, 1. Treppe.
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aller Sorten Korken
zu den billigsten Preisen.
Weinflaschen per 100 Stück von 80,- bis an.
Bierflaschen per 100 Stück 30,-
Spülflaschen per 100 Stück 25,-
Standorten zu Glaskörpern, Spunde, Zapfen,
Medizinflaschen, ff. Korkköpfen, sowie hermetisch
schließende Korken zu Einmachgläsern billigst
H. Spielvogel.

Spezial-Niederlage
in Chocoladen und Zuckerwaren
aus der Fabrik von
Gebrüder Stollwerck,
Cöln a. Rh.

Heyl & Meske,
46, Breitestr. 46.

Obstwein-Berkauf.

Apfelwein, jäh 0,46 0,25
herb. Qual. I 0,45 0,25
II 0,35 0,20
Erdbeerwein 1,30 0,70
Johannisbeerwein 0,80 0,45
Stachelbeerwein 0,80 0,45
Ginsbeckerwein 0,80 0,45
Apfelwein mousseux per fl. 1,20 0,75
Johannisbeerwein mousseux 1,60 0,90
Die Weine sind ohne Spiritusausz. und bitte bei
Bedarf nach gutig mit Ihren geschätzten Aufträgen be-
hören zu wollen.

Hochachtungsvoll
W. Schroeder,
gr. Domstrasse Nr. 21.

Kalt-Schaale-Pulver

von angenehmstem Geschmack, zum sofortigen
Gebrauch zu Milch und Bier fertig,
empfiehlt in bekannter vorzüglicher Qualität
Paul Muth,

Pavenstr. 11, Rosengarten-Ecke.

Frische Meerzwiebeln
zur Selbstbereitung von

Nattengift,
unschädlich für andere Thiere, empfiehlt die
Drogen-Handlung
von

Theodor Pee, Stettin,
Breitestr. 60 und Grabow, Langestraße 1.

Vogelfreunde
bitte meine präzise gesetzte Vogelfutter-Mischungen
(in versiegelten Packeten)
„Singfutter“ für Kanarienvögel, Waldvögeln etc.,
Universitätsfutter für
Drosophilas, Drosophilas, Blattläuse, Blattläuse etc. zu verschicken.
Illustr. Preisliste
mit 60 Abbild. Üb. Vögel, Käfige, Tauben
versandt. Franco für 50 Pf. (Briefmark.)
Gustav Voss, Hoflieferant, Köln.

Niederlagen in Stettin bei **A. Lippert Nachf.**

Apfelwein
eigener Pressung, in anerkannt vorzüglicher Qualität
offert billigst in Gebinden und Flaschen.
Bei 10 Flaschen M. 3,50.

H. R. Fretzdorff,
Breitestrasse 5.

Noheis,
gesundes Kerneis
offerieren per Zentner 60 Pfg. ab Lager
G. A. Liskow Nachf.,
Silberwiese, Holzstraße 27.

Berta'sche Kunswaben

à Kilo 3 Mark 60 Pfg.,
aus garantirt reinem Bienenwachs, in vorzüglicher
Prägung, hält stets jedes Quantum vorrätig und
bestens empfohlen.

Paul Muth,
Pavenstrasse 11.

Bei Entnahme von Posttaxis, circa 9 Pfund, franco
jeder Poststation. Verladung wird nicht berechnet.

Bock-, Kaiserbier,
Vittoriabier, Würziger Malzbier, sowie andere Biere
und französische Weine empfiehlt

E. A. Suhr, Münchenstr. 29-30.

Pa. Nathenower,
Dachsteine,
jeder Posten sofort lieferbar,
offerieren billigst

Straube & Lauterbach,
Stettin-Silberwiese.
Telephon Nr. 288.

Wäschebücher
für Herren und Damen empfiehlt
R. Grassmann, Schulzenstr. 9.

Bartels Kaffee-Essenz,

welche aus ca. 90 Theilen besten Zuckers und guten Kaffeebohnen besteht,
ist das denkbar feinste und dabei billigte Kaffee-Bereedungs- und Erfrischungs-
mittel. Eine Dose kostet genug für 2-3 Tassen, weshalb Bartels
Kaffee-Essenz von Arm und Reich, Hoch und Niedrig gleich gern gekauft wird.
In Stettin bei Herrn **Uhr & Prawitz**. Engros-Lager
für Wiederverkäufer bei Herrn **Heinr. Klütz**.

Preis-Liste

über

Scheuerstuch vom Stück

Fertige Scheuertücher

Qualität F.	1 Stück von 20 Mtr. M. 4,00	Qual. F. 67-55 cm gr. p. D. 11,70 p. St. 15,3
1 Mr.	23,-	2,00,- 18,-
1 Stück	4,00,-	1,95,- 17,-
1 Mr.	24,-	2,30,- 20,-
Qualität J.	20,-	2,00,- 18,-
1 Stück	4,60,-	2,40,- 21,-
1 Mr.	26,-	2,20,- 20,-
Qualität E.	20,-	2,70,- 24,-
1 Stück	6,00,-	3,10,- 27,-
Qualität S.	20,-	2,80,- 25,-
1 Stück	6,60,-	3,40,- 30,-
Qualität EE.	35,-	

Für Wiederverkäufer extra en-gros-Preise.

C. L. Geletneky, Roßmarktstr. 18.

Anerkannt bester Bitterliqueur!

H. UNDERBERG-ALBRECHT'S
allein echter
Boonekamp of Maag-Bitter

K.K. Hoflieferant in Rheinberg am Niederrhein.

Neue, schöne, effectvolle
Hochzeits-Geschenke
zur Ausschmückung der Wohnung und zum praktischen
Gebrauch, zu allen Preisen in grossartiger Auswahl empfiehlt

Gustav Toepfer, Kohlmarkt.

Was ist Kneipp's Malzcoffee?

In vielen Blättern erschien in jüngster Zeit Empfehlungen für „Malzcoffee nach Pfarrer Kneipp“ ic.
und keines jedes Blatt zeigte eine andere Qualität, so dass das Caffee trinkende Publikum sich nicht mehr
zurecht fand und der Kauf Herr Warmer Kneipp sich veranlagt sah, durch seine Bekanntmachung
vom 5. Mai 1891 (Kneipp-Blätter Nr. 9) die Fabrikanten vor Missbrauch seines Namens zu warnen
und gleichzeitig zu erklären: nur die Firma Franz Kathreiner's Nachfolger in München sei berechtigt, Malzcoffee nach seinen Angaben und unter dem Schutz seines Namens und
Bildes herzustellen. — Unsere Fabrikation ist der Kontrolle des Herrn Pfarrers unterstellt.

Dieser dritte Kneipp's Malzcoffee ist aus bekannten Gründen über Nährwerte mit der Hülle
zu mahlen, derselbe bleibt ein vortrefflich schmeckendes, aromatisches Ge-
tränke, wie es kein Konkurrenzfabrik zu liefern vermögt; die wasserlöslichen Nährstoffe unseres Fabrikats
bewegen sich je nach der Bereitungsart zwischen 60-80 pct.

Man bittet daher die verehr. Kunden, sich selbst durch Proben von der Güte unserer Qualität
zu überzeugen und dabei zu beachten, daß die Packete des Rechten Kathreiner's Kneipp's
Malzcoffee plombiert sind, Namen, Bild und Unterschrift des Herrn Pfarrer, sowie die Unterschrift unserer
Firma tragen.

Nachdem der Kaufmann den Malzcoffee auch verwiegen muss, so ist für die fabrikmäßige Behandlung
dieselben nur eine unbedeutende Summe mehr zu rechnen, die im Verkaufspreis kaum zum Ausdruck kommt.
Der Preisunterschied gegenüber billigeren Konkurrenz-Fabrikaten liegt lediglich in der Qualität.

Franz Kathreiner's Nachfolger in München.

Vertreter Herr A. Gilbert, Charlottenstraße, Stettin.

Niederlagen in Stettin bei den Herren: Carl Borchard, II. Domstr., Gebr. Dittmer,
Mönchenstraße, Albrecht, Friedr. Fischer, Breitestraße, Ernst Lehmann, Königshörnstraße,
Paul Luckefeld, Brüderstraße, H. R. Mentz, Böttgerstraße, Paul Muth, Rosengarten,
Gebr. Oertmeyer, Lützenstr., Th. Pee, Erich Richter, Breitestr., Carl Sand-
mann, Lützenstr., Paul Stuhlmacher, Giebichenstr., Franz Wartenberg, Bismarckplatz.

Sie finden
zu unvergleichlich billigen Preisen
schwarze Cachemires (reine Wolle),
schwarze Damen- u. Kinderstrümpfe,
schwarze Tricot-Täillen in grösster Auswahl

Julius Wolff,

7 Neuer Markt 7, parterre und 1. Etage.

Aus Concursmassen

3 Millionen Cigarren

weit unter der Hälfte des Werthes

zu den unerhör und unglaublich billigen Preisen, soweit der Vorraum reicht:

Java mit amer. Inhalt	100 Stück Mark 2,00
Sumatra mit Brasil, mild	2,50
Sumatra mit Brasil, kräftig	3,-
Cuba in Original-Packung, kräftig	3,50
Holländer in Original-Packung, kräftig	3,50
Sumatra mit Brasil und Havanna, fein, mild	4,-
Manilla's, neuere Jahrgänge, kräftig	4,50
Sumatra mit Havana, hochfein	5,-
Stein 90er Havana, Handarbeit	6,-
Geh. Bojomo, Negalfasacon	7,50

Bei Entnahme von 3000 Stück 3 Prozent, über 3000 Stück 5 Prozent Rabatt.
Berl. Verbindet nur gegen Käufe voraus oder Nachnahme. Bei Bestellung bitte zu bestimmen, ob Farbe
hell oder dunkel, Fäden groß oder klein.

Das Verkaufsgeschäft von **H. Zimmer**, Fürstenwalde bei Berlin.
für Tabakraucher empfiehlt ich noch meinen amerikanischen Pfeifentabak in Poitouentein v. 10 Pf. 4 M.

Gesetzlich geschützt.

Großisten und größere Detailleure,

die sich für den Alleinverkauf einer nur vor-
züglichen Strumpfwolle

Eskimo-Wolle

interessiren, wollen sich ges. an

Eugen Wienskowitz, Breslau,
wenden.

Gesetzlich geschützt.

Das berühmte amtlich geprüfte
Ringelhardt - Glöckner'sche
Wund- und Heilsflaster*)
heilt alle Geschwüre, Drüsen, Flecken, Entzündungen, Salzfluss, Krebsleiden, Knochenkrach,
schlimme Finger-, Frösleiden, Brandwunden, Hühneraugen, Hautausschläge, Magenleiden, Eiter,
Reißen u. s. v. schnell und gründlich.

*) Mit Schnurmarke: **M** auf den Schachteln
zu beziehen a 25 und 50 S. (mit Gebrauchsanweisung
in allen Apotheken in Stettin, Ferner aus den Apotheken der Herren A. Schuster in Grabow; Dr. Meyer, Schwannapotheke in Pillnitz; G. Maass und J. G. Witte in Belgard; L. Müller in Kolberg; E. Schmidt in Solberger-
mühle; F. Witte in Neumarkt 2c.
Rengutte liegen darflos aus.
NB. Bitte genau auf obige Schnurmarke zu achten.

Gummi: Waarenfabrik
Lacour & Co., Paris.
seine Spezialitäten für Herren u. Damen. Brillen,
verfaßt durch Gustav Graf, Leipzig-Brißl.
Preisliste gratis und franko (gegen 10 S. verschlossen).

Feinste Anchovis
Pfd. 0,35 empfiehlt P. Stuckert, gr. Wollniederstr. 40.

Lilioneise
(Schönheitswasser) zur Verschönerung der Haut,
Entfernung von Sommerschweiß, gelbem Teint,
Mitterer z. die Flasche M. 2,-.

Enthaarungsmittel
zur Entfernung von Arme- und Gesichtsharen
(Barthaare bei Damen) in wenigen Minuten,
ohne Nachschleiß für die Haut a. fl. M. 2,50.

Eau d'Athènes
(Haarwuchs-Essenz), das beste Mittel zur
Reinigung des Kopfes von Schuppen, Belebung
des Haars allein der Haare und zur Stärkung
und Kräftigung des Haarwuchses 1/2 fl. M. 1,50.

Haarfärbe
zum Färben ergrauter und rother Kopf- und
Barthaare in allen Nuancen, garantiert unfehlbar,
1/2 Flasche M. 2,50, 1/2 Flasche M. 1,25.

Stoffen von Dauhfärberei sind im Depot ein-
zuholen. Für die Wirkung und Unschädlichkeit
der Artikel garantiert die Fabrik **Rothe & Cie.**, Berlin 80., Oranienstraße 207.

**Für Stettin alleinige Nieder-
lage in d. Apotheke zum Greif**
Lindenstraße 30.

Tapeten
nur neueste Muster, empfiehlt zu hier am Platze billigsten
Preisen bei bedeutenden